

JAHRESABSCHLUSS

der

uhr.de AG, Zerbst / Anhalt

zum 31. Dezember 2016



Ring-Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Destouchesstr. 68
D-80796 München

uhr.de AG, Zerbst / Anhalt
Registergericht Stendal HRB 21762

A K T I V A

P A S S I V A

	Stand 31.12.2016 EUR	Stand 31.12.2015 EUR		Stand 31.12.2016 EUR	Stand 31.12.2015 EUR
<u>A) ANLAGEVERMÖGEN</u>			<u>A) EIGENKAPITAL</u>		
<u>I) Immaterielle Vermögensgegenstände</u>			<u>I) Gezeichnetes Kapital</u>		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutz- und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	525.000,00	525.000,00	Grundkapital	900.000,00	875.000,00
<u>II) Finanzanlagen</u>			<u>II) Kapitalrücklage</u>	225.000,00	125.000,00
1. Beteiligungen	608.001,00	450.001,00	<u>III) Bilanzverlust</u>	-551.081,97	-34.397,05
	1.133.001,00	975.001,00		573.918,03	965.602,95
<u>B) UMLAUFVERMÖGEN</u>			<u>B) RÜCKSTELLUNGEN</u>		
<u>I) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>			1. Sonstige Rückstellungen	109.000,00	7.000,00
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	54.952,98	0,00	<u>C) VERBINDLICHKEITEN</u>		
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	5.240,00	1. Anleihen	360.000,00	0,00
3. sonstige Vermögensgegenstände	4.148,13	6.223,44	- davon konvertibel EUR 360.000,00 (EUR 0,00)	0,00	6,57
	59.101,11	11.463,44	2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
<u>II) Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</u>	26.155,39	35.161,49	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (EUR 6,57)		7.438,98
<u>B) RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>	4.120,00	1.000,00	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.261,80	
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 10.261,80 (EUR 7.438,98)		33708,08
			4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (EUR 33.708,08)		8.869,35
			5. Sonstige Verbindlichkeiten	169.197,67	
			- davon aus Steuern: EUR 10.841,42 (EUR 0,00)		50.022,98
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 68.809,48 (EUR 8.869,35))		
	1.222.377,50	1.022.625,93		1.222.377,50	1.022.625,93

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2016UHR.DE AG, Zerst / Anhalt
Registergericht Stendal 21762

	<u>2016 EUR</u>	<u>Vorjahr EUR</u>
1) Umsatzerlöse	24.000,00	16.000,00
2) Sonstige betriebliche Erträge	20.412,80	0,00
3) Sonstige betriebliche Aufwendungen	300.962,68	48.522,29
4) Zinsen und ähnliche Erträge	892,36	7.012,59
5) Abschreibungen auf Finanzanlagen	252.000,00	0,00
5) Zinsen und ähnliche Aufwendungen	9.027,40	8.887,35
6) Ergebnis nach Steuern	- 516.684,92	-34.397,05
7) Jahresfehlbetrag	- 516.684,92	-34.397,05
8) Verlustvortrag aus dem Vorjahr	<u>- 34.397,05</u>	<u>0,00</u>
9) Bilanzverlust	<u>- 551.081,97</u>	<u>-34.397,05</u>

Anhang

Die uhr.de AG mit dem Sitz in Zerbst / Anhalt ist im Handelsregister des Registergerichts Stendal unter der Nummer HRB 21762 eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von horizontalen und vertikalen e-commerce-Plattformen, insbesondere auf der domain "uhr.de" und weiterer Internetseiten sowie der Unterhalt derartiger Plattformen sowie die Erbringung dafür notwendiger Dienstleistungen; Entwicklung, Herstellung und Handel von Internetdienstleistungen sowie Handel mit Waren aller Art, insbesondere mit Uhren, Schmuck und Lifestyle-Produkten.

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS UND ZU DEN BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Allgemeines

Der vorliegende Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 wurde gemäß §§ 242 ff. HGB und §§ 264 ff. HGB unter Berücksichtigung der Änderungen nach BilRUG sowie nach den einschlägigen Vorschriften des AktG aufgestellt. Es gelten unverändert die Grundsätze für Kleinstkapitalgesellschaften. Der Grundsatz der Stetigkeit in der Darstellung sowie in der Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde unter den Einschränkungen des erstmals im vorliegenden Jahresabschluss angewendeten BilRUG beachtet.

Die Vergleichbarkeit der Vorjahreszahlen ist trotz der erstmaligen Anwendung der Grundsätze des BilRUG uneingeschränkt gegeben.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Es wird von größenabhängigen Erleichterungen - insbesondere nach § 288 HGB - soweit möglich Gebrauch gemacht. Es werden des Weiteren die Erleichterungen nach § 286 HGB in Anspruch genommen.

Der Vorstand schlägt vor, den Bilanzverlust in Höhe von EUR 551.081,97 auf neue Rechnung vorzutragen.

Bilanzierungsmethoden

Erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** wurden zu Anschaffungskosten angesetzt, Abschreibungen wurden nicht angesetzt.

Die **Beteiligung** an der Klitsch GmbH, Zerbst / Anhalt, wird mit den vertraglichen Anschaffungskosten von EUR 1,00 und den Zahlungen in die Kapitalrücklage der Klitsch GmbH ausgewiesen. Abschreibungen aufgrund des Insolvenzantrags der Klitsch GmbH vom 1. April 2017 wurden in Höhe von 30% vorgenommen.

Forderungen und andere Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens sind zum Nominalwert bilanziert. Wertberichtigungen wurden in Höhe von 30% auf die Forderungen gegenüber der Klitsch GmbH vorgenommen.

Der **Kassenbestand** und **Guthaben bei Kreditinstituten** werden mit dem Nennwert angesetzt.

Unter dem **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwendungen für einen bestimmten Zeitraum danach darstellen.

Das **gezeichnete Kapital** wird mit dem im Handelsregister eingetragenen Nennbetrag angesetzt und erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 25 auf TEUR 900.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen in Höhe des Erfüllungsbetrags, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung nötig ist.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem nachfolgenden Anlagespiegel zu entnehmen.

Forderungen

Es bestehen keine Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr. Die Forderungen gegenüber dem verbundenen Unternehmen Klitsch GmbH wurden mit 30% wertberichtigt.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Unter dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden Aufwendungen für spätere Abrechnungsperioden ausgewiesen.

Eigenkapital

Das Stammkapital ist in 900.000 Stückaktien mit einem rechnerischen Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 eingeteilt.

Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage betrifft das Agio aus der Kapitalerhöhung des Stammkapitals.

Laufzeiten der Verbindlichkeiten

Die Laufzeiten der Verbindlichkeiten sind nachstehendem Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 31. Dezember 2016

Bilanzpositionen: Passiva C)	Bilanz Passiva EUR	Restlaufzeit				davon gesichert durch Pfand- und ähnliche Rechte EUR
		bis zu einem Jahr		zwischen einem und fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren	
		allgemein EUR	davon aus Steuern 1) im Rahmen der soz. Sicherheit 2) EUR	EUR	EUR	
1. Anleihen	360.000,00			360.000,00		
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00		0,00		0,00	
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.261,80	10.261,80	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	169.197,67	68.809,48	10.841,42 1)	100.388,19	0,00	0,00
	539.459,47	79.071,28	10.841,42	460.388,19	0,00	0,00

Sicherheiten und Haftungsverhältnisse

Es bestehen keine Sicherungen durch Grundpfandrechte oder ähnliche Rechte. es bestehen keine Haftungsverhältnisse.

II. ERGÄNZENDE ANGABEN

Vorstand

Dem Vorstand gehörte im Geschäftsjahr an:

- Thomas Gäbe, Uhrmacher (bis 30. April 2017)
- Norman Mudring, Kaufmann (ab 1. Mai 2017)

Als Aufsichtsrat waren im Geschäftsjahr eingesetzt:

- Jörg Grundmann, Bankkaufmann, Zerbst/Anhalt, Vorsitzender (bis 3. Oktober 2016)
- Hartmut Peter Romics, Kaufmann, Leipzig, stellv. Vorsitzender (bis 28. März 2017)
- Dr. Karsten Kühne, Rechtsanwalt und Notar, London/UK, (vom 10. März 2016 bis 28. März 2017)
- Uwe Lange, Geschäftsführer, Chemnitz (vom 9. Dezember 2016 bis 28. März 2017)
- Jens Weiland, Rechtsanwalt, Berlin, Vorsitzender (seit 27. April 2017)
- Uwe Österreich, Steuerberater, Spremberg, stellvertretender Vorsitzender (seit 27. April 2017)
- Jana Pursche, Unternehmerin, Cottbus (seit 27. April 2017)

III. VORGÄNGE VON BESONDERER BEDEUTUNG NACH DEM BILANZSTICHTAG

Die Bewertung der im Finanzanlagevermögen zu Anschaffungskosten ausgewiesenen 100%igen Beteiligung an der Klitsch GmbH zum 31. Dezember 2016 ist belastet durch die Insolvenzeröffnung der Klitsch GmbH am 1. April 2017. Das Gutachten des Insolvenzverwalters liegt zum Berichtszeitpunkt noch nicht vor.

Aufgrund des Jahresfehlbetrags aus 2016 in Höhe von EUR -516.684,92 ist der Vorstand gemäß § 92 AktG verpflichtet, unverzüglich die Hauptversammlung einzuberufen und ihr dies anzuzeigen.

Nach dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2016 haben sich durch die weiterhin unbefriedigende Geschäftsentwicklung aufgrund der unzureichenden Liquiditätsausstattung des gesamten Unternehmensverbands verschiedene für die Unternehmensführung der uhr.de AG wesentliche Veränderungen ergeben. Bereits am 23. Februar 2017 hat die uhr.de AG beim Amtsgericht Dessau Insolvenzantrag eingereicht. Anlässlich der Aufsichtsratssitzung vom 28. April 2017 wurde der Aufsichtsrat des Unternehmens neu formiert, allein vertretungsberechtigter Vorstand ist seither Herr Norman Mudring. Die Eintragung ins Handelsregister erfolgte am 16. Mai 2017.

Der Insolvenzantrag der uhr.de AG wurde mit Schreiben vom 17. Mai 2017 zurückgenommen, nachdem erfolgreiche Verhandlungen mit neuen Investoren geführt wurden. Hierdurch konnte eine Darlehenszusage in Höhe von insgesamt TEUR 1.500 erreicht werden, wovon TEUR 150 als sofortige Liquidität zugesagt wurden. Das gesamte Darlehen soll lt. Vertrag vom 21. Juni 2017 im Laufe des Jahres 2017 im Rahmen einer Kapitalerhöhung insgesamt in Aktien der uhr.de AG umgewandelt werden. Im Gegenzug verpflichtet sich die uhr.de AG bis zum 1. September 2017 einen neuen onlineshop zum Verkauf von Luxusuhren über die Domain www.uhr.de fertig zu stellen. Das Kapital soll insbesondere zur Finanzierung von Warenbeständen und zum beschleunigten Wachstum der Gesellschaft verwendet werden.

Desweiteren hat ein anderer Investor mit Vertrag vom 14. Juni 2017 ein Sachdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt in Höhe von 200.000 Stückaktien zinsfrei zur Verfügung gestellt. Der Anspruch des Darlehensgebers auf Tilgung, Zinsen und Kosten des Darlehens kann ausserhalb eines Insolvenzverfahrens nur nachrangig geltend gemacht werden, und auch dann nur gleichrangig mit den Einlagerückgewähransprüchen der Mitgesellschafter.

Aus dem Verzicht auf Rückzahlung von gezeichneten Anleiheanteilen mit Beträgen in Höhe von TEUR 30 und TEUR 80 mit Vertrag vom 6. Juli 2017 sowie aus einem Verzicht auf Darlehensrückzahlung in Höhe von TEUR 100 mit Vertrag vom 9. Mai 2017 konnten in 2017 Liquiditätsvorteile und Erträge aus der Ausbuchung von Verbindlichkeiten erreicht werden.

Zerbst / Anhalt, den 28. Juni 2017

uhr.de AG, vertreten durch Herrn Norman Mudring, Gesamtvorstand seit 1. Mai 2017

I. Immaterielle
Vermögensgegenstände
Entgeltlich erworbene Konzessionen,
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche
Rechte und Werte sowie Lizenzen an
solchen Rechten und Werten

II. Finanzanlagen
Beteiligungen

Gesamt

Anschaffungskosten				Abschreibungen				Buchwert	
Stand 01.01.2016 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Stand 31.12.2016 EUR	Stand 01.01.2016 EUR	Zugang 2016 EUR	Abgang 2016 EUR	Stand 31.12.2016 EUR	Stand 31.12.2016 EUR	Stand 31.12.2015 EUR
525.000,00	0,00	0,00	525.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	525.000,00	525.000,00
450.001,00	410.000,00	0,00	860.001,00	0,00	252.000,00	0,00	252.000,00	608.001,00	450.001,00
975.001,00	410.000,00	0,00	1.385.001,00	0,00	252.000,00	0,00	252.000,00	1.133.001,00	975.001,00

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die uhr.de AG

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der uhr.de AG, Zerbst / Anhalt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt:

Über das Vermögen der Klitsch GmbH wurde am 1. April 2017 das Insolvenzverfahren eröffnet. Da bis zum Berichtszeitpunkt das Gutachten des Insolvenzverwalters nicht vorlag, kann von uns nicht abschließend beurteilt werden, ob und in welcher Höhe die weitere Werthaltigkeit der Beteiligung an der Klitsch GmbH sowie der Forderungen gegen die Klitsch GmbH auch nach erfolgten Abschreibungen und Wertberichtigungen zum Bilanzstichtag gegeben ist.

Mit dieser Einschränkung entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass der Fortbestand der Gesellschaft insbesondere von der Erreichung der geplanten Umsatz-, Kosten- und Liquiditätsziele im Zusammenhang mit der geplanten Umsetzung der Neukonzeption der Internetplattform www.uhr.de sowie der rechtzeitigen Bereitstellung der vertraglich zugesagten finanziellen Mittel der Neuinvestoren und der Umsetzung des Sachdarlehens über Aktienkapital abhängt.

München, 31. Juli 2017

Ring-Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



COSTA

Wirtschaftsprüfer



MÜLLER

Wirtschaftsprüfer

Für Veröffentlichungen oder die Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der testierten Fassung abweichenden Form sowie für den Fall der Übersetzung in andere Sprachen bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern dabei der von uns erteilte Bestätigungsvermerk zitiert wird oder ein Hinweis auf unsere Jahresabschlussprüfung erfolgt; wir weisen hierzu auf die Bestimmungen des § 328 HGB hin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

Anlage 5

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.